Jahrgang 15, Herzberg (Elster), 3. Juni 2010, Nummer 9

Amtsblatt
für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

11. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 07.06.2010, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Tagesordnung

		Vorlagen-Nr.
A)	**Öffentlicher Teil**	
1	Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2010, hier: Einwendungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan *BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent*	275/2010
3	Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2010 *BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent*	276/2010
4	Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2010 *BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent*	277/2010
5	Neubesetzung eines Sitzes im Kreisausschuss (stellvertretendes Mitglied) *BE: Thomas Lehmann, Fraktionsvorsitzender CDU*	265/2010
6	Zwischenberichte nach § 6 Abs. 5 Betriebsatzung - Ergebnis per 31. Dezember des Wirtschaftsjahres 2009 *BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst*	272/2010
7	Zwischenberichte nach § 6 Abs. 5 Betriebsatzung - Ergebnis per 31. März des Wirtschaftsjahres 2010 *BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst*	271/2010
8	Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Elbe-Elster *BE: Ellen Gehlert, Beteiligungscontrolling*	273/2010
9	Kreisentwicklungskonzeption 2020 (Stand: April 2010) *BE: Matthias Schneller, Leiter Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft*	274/2010
10	Ausbau A 16/B 87n von Leipzig bis Frankfurt/Oder *BE: Matthias Schneller, Leiter Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft*	268/2010
11	Öffentliche Informationen und Anfragen	
B)	**Nichtöffentlicher Teil**	
12	Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2010 des Eigenbetriebes Rettungsdienst *BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst*	270/2010
13	Informationen zum Ausschreibungsverfahren Rettungsdienst und Bau der Rettungswache Finsterwalde *BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst*	
14	Nichtöffentliche Informationen und Anfragen	

Veröffentlichung der in der 11. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 17.05.2010 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 260/2010 Fortführung der Elbe-Elster Klinikum GmbH
Beschluss 1: Der Kreistag beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, aufgrund der vorliegenden Angebote mit der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus g GmbH, der Asklepios Kliniken Verwaltungsgesellschaft mbH, der Helios Kliniken GmbH, der MediClin AG, der Rhön Klinkum AG
die Verkaufsverhandlungen über 74,9 % der Gesellschafteranteile des Landkreises Elbe-Elster an der Elbe-Elster Klinikum GmbH (mit Wirkung vom 1.1.2011) durchzuführen. *(abgelehnt)*

Beschluss 2: Der Kreistag beschließt am derzeitigen rechtlichen Status der Elbe-Elster Klinikum GmbH keine Änderungen vorzunehmen. Der Landkreis Elbe-Elster bleibt alleiniger Gesellschafter. Das vorgelegte Konzept ist umzusetzen.

Beschluss Nr. 247/2010 Neufassung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“
Der Kreistag beschließt die Neufassung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“.
(siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 248/2010 Neubesetzung eines Sitzes im Verwaltungsrat der Sparkasse des Landkreises Elbe-Elster
Der Kreistag beschließt: Herr Werner Busse wird als weiteres Mitglied in den Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster bestellt. Als stellvertretendes Mitglied wird Anja Heinrich bestellt.

Beschluss Nr. 250/2010 Neubesetzung eines Sitzes im Aufsichtsrat der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH
Der Kreistag beschließt: Gerd Rothaug wird als Mitglied in den Aufsichtsrat berufen.

Beschluss Nr. 251/2010 Neubesetzung eines Sitzes im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Der Kreistag stellt folgende Besetzung im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport fest:
Mathias Lehmann als sachkundiges Mitglied (anstelle des bisherigen sachkundigen Mitgliedes Kurt Herrmann)

Beschluss Nr. 259/2010 Abberufung von Mitgliedern der Trägervertretung der ARGE Job-Center Elbe-Elster und Bestellung neuer Mitglieder
1. Der Kreistag beruft Herrn Klaus Richter und Frau Maria Lieschke als Mitglieder der Trägervertretung der ARGE Job-Center Elbe-Elster ab. 2. Der Kreistag bestellt Herrn Christian Jaschinski und Frau Anne-Marie Gundermann als Mitglieder der Trägervertretung der ARGE Job-Center Elbe-Elster. 3. Als Stellvertreter für die vom Landkreis bestellten Mitglieder werden in folgender Reihenfolge berufen: Herr Peter Hans, Herr Dirk Gebhard, Herr Steffen Voigt und Frau Elisabeth Erves.

Beschluss Nr. 257/2010 Aufgabenübertragung gem. § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2, Nr. 14 KommRRefG
Der Landkreis Elbe-Elster überträgt mit Wirkung ab dem 01.06.2010 durch jeweils abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen die ihm als untere Straßenverkehrsbehörde zugewiesene Aufgabe der **Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen** auf die Städte Doberlug-Kirchhain, Elsterwerda, Falkenberg/Elster, Herzberg/Elster, Schönewalde, Sonnewalde, Uebigau-Wahrenbrück, die Gemeinde Röderland, die Ämter Elsterland, Plessa, Kleine Elster (Niederlausitz) und Schradenland auf der Grundlage des § 3 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes befristet bis zum 31. August 2011 (§ 9 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes). Sofern nachfolgend durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes diese Aufgabe weiter übertragbar sein sollte und von den vorbezeichneten Gemeinden wahrgenommen werden kann, gilt die Vereinbarung über den 31. August 2011 hinaus. Auf die Stadt Mühlberg/Elbe wird diese Aufgabe mit Wirkung ab dem 01.01.2011 übertragen. Die Ausführungen zur Befristung bzw. Weitergeltung gemäß Satz 1 gelten entsprechend. Der Landrat wird zum Abschluss der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den genannten Städten/Ämtern/Gemeinden ermächtigt.

Beschluss Nr. 230/2010 Bahnanbindungen im Landkreis Elbe-Elster
1) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung und bittet zugleich die Landtagsabgeordneten aus dem Landkreis Elbe-Elster, sich für die Wiedereinrichtung der direkten Bahnanbindung der Stadt Finsterwalde an Berlin einzusetzen. 2) Der Kreistag beauftragt die Vertreter des Landkreises Elbe-Elster in der Energieregion Lausitz, das Thema Anbindung der Lausitz an den Airport Berlin Brandenburg International BBI in das Forum Infrastruktur der Energieregion Lausitz einzubringen.

Beschluss Nr. 261/2010 Erhalt der Polizei- und Gerichtsstrukturen im Landkreis Elbe-Elster
Der Kreistag Elbe-Elster fordert die Brandenburger Landesregierung auf, die Polizeiwachen in Elsterwerda, Herzberg und Finsterwalde im 24-Stunden-Betrieb zu betreiben und das Amtsgericht in Bad Liebenwerda zu erhalten.

Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“ vom 18. Mai 2010

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 07], S. 174) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S. 160) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 17. Mai 2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Nutzer

Nutzer des Schullandheimes können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Den Vorrang haben Kinder- und Jugendgruppen, insbesondere der Primarstufe sowie der Sekundarstufe 1 des Landkreises Elbe-Elster. Daneben besteht die Möglichkeit der Nutzung des Schullandheimes für Tagesveranstaltungen, Trainings- und Spezialistenlager für Gruppen bzw. Vereine, Übungszeiten für Orchester, Chöre und Bands, Lehrgänge, Tagungen, Klassentreffen und Klassenversammlungen, Gastbesuche von Partnerschulen, Seminare und Fortbildungen sowie Ferienaufenthalte für Jugendgruppen und Familien. Die Entgeltpflicht entsteht durch die Inanspruchnahme des Schullandheimes durch den Nutzer.

§ 2
Entgelte

(1) Verpflegung
Die Versorgung der Übernachtungsgäste mit Frühstück, Mittagessen und Abendessen erfolgt Montag bis Freitag durch private Unternehmen, die vom Träger des Schullandheimes gebunden sind. Auf Antrag ist auch eine Versorgung an den Wochenenden möglich.
Die Entgelte für die einzelnen Mahlzeiten richten sich nach den Preisen der vom Träger des Schullandheimes gebundenen privaten Versorgungsunternehmen und werden vom Träger des Schullandheimes zuzüglich 0,10 EUR/Portion auf die Nutzer umgelegt.
Vesper und Kaffee werden vom Schullandheim direkt angeboten.
Montag bis Freitag/Samstag, Sonntag, Feiertag

	Kinder, Jugendliche, Studenten	Erwachsene
Vesper	1,00 EUR	1,60 EUR
Kaffee/Tee 1 Tasse	0,50 EUR	0,50 EUR

Lunchpakete haben den Preis der Mahlzeit, an deren Stelle sie gereicht werden. Ihre Bereitstellung ist nur bei rechtzeitiger Bestellung möglich.
Die Verpflegung der Teilnehmer von Tagesveranstaltungen - bei mind. einwöchiger Voranmeldung - erfolgt Montag bis Freitag wie auch an den Wochenenden analog. Die Bestellung bei dem durch den Träger des Schullandheimes gebundenen Unternehmen erfolgt auf Antrag/Wunsch durch das Schullandheim. Bei Nutzung der Teeküche organisiert die Gästegruppe ihre Verpflegung selbst.
Anmerkung: Organisation zur Nutzung der Teeküche ist in der Hausordnung geregelt.
(2) Übernachtung
Für Übernachtungen werden nachfolgende Entgelte erhoben:

a) Kinder, Jugendliche, Studenten, einschl. Betreuer	8,00 EUR/Person/Nacht
aa) Gewährleistung von Freiplätzen	
Gruppe ab 15 Personen	1 Freiplatz
Gruppe ab 30 Personen	2 Freiplätze
Gruppe ab 50 Personen	3 Freiplätze

b) Erwachsene:
bei Versorgung durch das Hauspersonal

Gruppen unter 25 Personen	Gruppen ab 25 Personen
20,50 EUR/Pers./Nacht	15,50 EUR/Pers./Nacht

ohne Versorgung durch das Hauspersonal
12,80 EUR/Person/Nacht
(Selbstversorgung / Nutzung Teeküche)

c) Last Minute

Das Schullandheim kann kurzfristig freiwerdende Termine nach dem Prinzip „Last Minute“ über die örtliche Presse anbieten. Interessierten Gästegruppen kann hierbei ein Rabatt bei den Übernachtungsgebühren bewilligt werden.

(3) Zeltplatznutzung

Bei Nutzung des ausgewiesenen Zeltplatzes durch die Gästegruppen wird eine Nutzungsgebühr für die Nutzung der Sanitär- und Aufenthaltsräume in Höhe von 2,60 EUR/Person/Nacht erhoben.

Die Teilnahme an den Verpflegungsleistungen ist auf Wunsch möglich.

Die Nutzung der Teeküche ist von Montag bis Freitag nicht möglich. (Ausnahmen davon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung).

(4) Raumnutzung ohne Übernachtung für Vereine bzw. gemeinnützige Institutionen

Es gelten die Regelungen der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils gültigen Fassung. Die Nutzung der Räumlichkeiten zur Durchführung von Projekttagen für Schülergruppen des Landkreises ist kostenlos. Für außerkreisliche Schülergruppen gelten die Regelungen gemäß Satz 1.

Alle über die Bereitstellung der Räumlichkeiten hinausgehenden Leistungen bzw. Anforderungen werden entsprechend dieser Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

(5) Raumnutzung für private Feiern

Für die Nutzung der Räumlichkeiten durch private Personen wird eine Tagesgebühr von 120,00 EUR berechnet. In der Gebühr sind alle Nebenkosten enthalten.

§ 3
Dienstleistungen

(1) Bettwäscheausleihe

Bereitstellung für max. 12 Nächte 3,60 EUR/Bettwäschegarnitur

(2) Fahrradausleihe

- für Schulklassen (inkl. Betreuer) 1,00 EUR/Rad/Ausleihtag
- für sonstige Gäste/-gruppen 5,00 EUR/Rad/Ausleihtag

(3) Nutzung der Spiel- und Beschäftigungsmaterialien:

Dauer/Aufenthalt	Anzahl Personen bis 15	bis 30	mehr als 30
1 - 3 Tage	5,10 EUR	7,70 EUR	10,30 EUR
4 - 6 Tage	10,30 EUR	15,40 EUR	20,50 EUR
7 - 9 Tage	15,40 EUR	23,00 EUR	30,70 EUR
10 - 12 Tage	20,50 EUR	30,70 EUR	40,90 EUR

Anmerkung: Die Berechnung der Kosten erfolgt grundsätzlich nach Klassen getrennt.

(4) Bereitstellung von Bastelmaterialien

Die Preise für die Bastelmaterialien werden in dem Schullandheim gesondert ausgewiesen.

(5) Bereitstellung des Grills

Für jede Bereitstellung des Grills wird eine Gebühr von 3,00 EUR berechnet. Sie beinhaltet bei Bedarf einen Korb mit Grillkohle, Grillanzünder und Streichhölzer. Jeder weitere Korb Grillkohle wird mit 2,60 EUR berechnet.

(6) Nutzung Grillplatz

Für jede Nutzung des Grillplatzes durch private Personen wird eine Gebühr von 1,00 EUR pro Person, mindestens aber 20,00 EUR berechnet.

§ 4
Schadensersatz

Bei Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen oder sonstigem Eigentum des Schullandheimes haften der Schadensverursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter sowie die vertragsabschließende natürliche bzw. juristische Person als Gesamtschuldner für die Kosten der Reparatur, falls diese nicht möglich ist, für die Kosten der Neuanschaffung. Gleiches gilt für den Verlust von Spiel- bzw. Beschäftigungsmaterial.

Beim Verlust ausgeliehener Schlüssel wird aus Sicherheitsgründen vom Träger des Schullandheimes ein neues Schloss mit der entsprechenden Anzahl notwendiger Schlüssel eingebaut. Für die Kostentragung gilt die Regelung aus Satz 1.

§ 5
Vertragsabschluss

(1) Die Nutzung des Schullandheimes ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Zeitraumes, der genauen Personenzahl (männlich/weiblich) sowie der gewünschten Leistungen beim Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises zu beantragen. Die Terminvorgabe erfolgt in der Reihenfolge des Posteingangs im o. g. Amt unter Berücksichtigung von § 1 dieser Entgeltordnung. Auf Wunsch ist eine Umlenkung auf einen anderen Zeitraum möglich.

(2) Der Vertrag kommt mit der verbindlichen Rückantwort des Schulverwaltungs- und Sportamtes des Landkreises Elbe-Elster, bei Terminumlenkung jedoch erst mit zusätzlicher, schriftlicher Bestätigung durch den Antragsteller, zustande.

(3) Bis zu vier Wochen vor dem Anreisetermin kann die Abmeldung einzelner Personen erfolgen. Sie muss dem Schulverwaltungs- und Sportamt schriftlich angezeigt werden. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs. Spätere Abmeldungen sind nur schriftlich unter Angabe und Nachweis von wichtigen Gründen möglich.

Die entsprechenden Belege werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von einer Woche, gerechnet vom Tag der geplanten Abreise an, schriftlich im Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster vorliegen.

(4) Falls die Anzahl der Personen erhöht werden soll, ist es erforderlich, sich umgehend mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Amt in Verbindung zu setzen, damit die Bereitstellung weiterer Plätze geprüft werden kann. Ohne entsprechende schriftliche Absprache bleibt die Abweisung zusätzlicher Personen am Anreisetag vorbehalten.

(5) Der Rücktritt vom Vertrag kann nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung des Antragstellers gegenüber dem Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster erfolgen. Das o. g. Amt behält sich vor, in diesem Falle Ausfallkosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 326 BGB) in Rechnung zu stellen. Dieser Anspruch kann bis 75 % der entgangenen Übernachtungskosten betragen.

(6) Das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn sich Gäste trotz Abmahnung nicht an sachlich begründete Hinweise halten und ihr weiterer Aufenthalt daher für andere Gäste bzw. Anlieger des Schullandheimes nicht mehr zumutbar ist. In diesem Fall wird der Gesamtpreis für den gesamten zuvor vertraglich vereinbarten Aufenthalt in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Rückreise, bei Minderjährigen auch für die Begleitpersonen, werden vom Schulverwaltungs- und Sportamt nicht übernommen.

(7) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände und Fälle höherer Gewalt berechtigen beide Vertragsseiten zur Kündigung des Vertrages. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 6
Abrechnung

(1) Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel in einer Frist von einer Woche nach Abschluss des Aufenthaltes. Eine Barzahlung im Schullandheim ist nicht möglich.

Die Forderung wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und ist beim Landkreis Elbe-Elster zu begleichen. Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten sind im Verlaufe des Aufenthaltes schriftlich anzuzeigen und innerhalb eines Monats nach Abschluss des Aufenthaltes geltend zu machen.
(2) Gerichtsstand ist Bad Liebenwerda.
(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zu dessen Unwirksamkeit.

§ 7
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Die Entgeltordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 1. April 2009 außer Kraft.
Herzberg, den 18. Mai 2010
Christian Jaschinski
Landrat

Sitzungsplan für den Zeitraum 3. Juni bis 17. Juni 2010

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

7. Juni 2010	**Kreisausschuss**
Ort:	Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr
16. Juni 2010	**Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt**
Ort:	Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212 oder 46-1386.
Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Landkreis Elbe-Elster - Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
- als Bodensonderungsbehörde -

Bekanntmachung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - in der Gemarkung Sonnewalde, BS 10/98, Entwurf des Sonderungsplanes

In der Gemeinde **Sonnewalde**, Gemarkung **Sonnewalde**, Flur 1, Flurstück: 305/4
Anteile „Zeckeriner Straße“ am Ungetrennten Hofraum von Sonnewalde, ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG), Artikel 14 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz - RegVBG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) durchgeführt worden. Ziel des Verfahrens ist die Auflösung ungetrennter Hofräume und damit die Einrichtung des Liegenschaftskatasters.
Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **04.06.2010** bis **05.07.2010** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster als Bodensonderungsbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster) während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.
Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag u. Mittwoch	7:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	7:00 - 16:00 Uhr
Freitag	7:00 - 11:00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.
Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können während des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben.
Die Einwände sind beim Kataster- und Vermessungsamt als Sonderungsbehörde unter der o. g. Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden den Planbetroffenen oder Inhabern von Rückübertragungsansprüchen zugerechnet werden.
gez. Hindorf
Amtsleiter

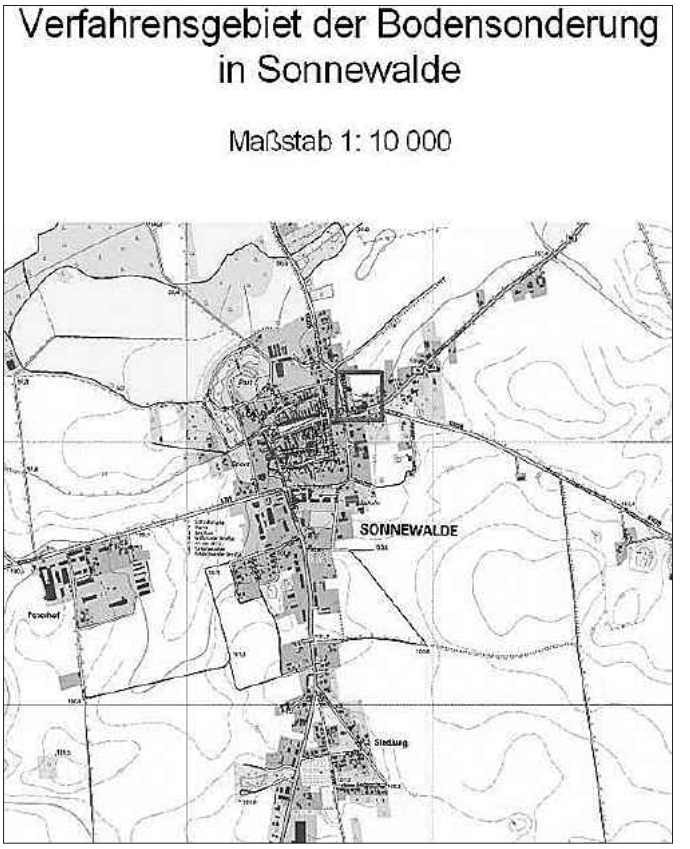

Landkreis Elbe-Elster - Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
- als Bodensonderungsbehörde -

Sonderungsbescheid

in dem Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG - Sonderungsplan Nr. 53/07

Aufgrund der Ergebnisse des oben angeführten Sonderungsverfahrens nach § 1 Nr. 4 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) wird Folgendes angeordnet:

1. Der anliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.
3. Eigentümer der im Sonderungsplan bezeichneten Grundstücke sind die in der Grundstücksliste angegeben Personen oder Stellen.
4. Die aus dem Lastenverzeichnis ersichtlichen beschränkten dinglichen Rechte werden aufgehoben, geändert oder zu Gunsten der darin bezeichneten Personen oder Stellen neu begründet.
5. Den in den anliegenden Entschädigungs- und Ausgleichslisten bezeichneten Berechtigten werden die darin aufgeführten Entschädigungen gezahlt.
6. Der in den Entschädigungs- und Ausgleichslisten bezeichnete öffentliche Nutzer hat den Ankaufpreis auf das Konto der Sonderungsbehörde zu zahlen.
7. Ansprüche nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz bestehen mit dem Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides nicht mehr.

Als Anlage beigefügt ist der Ausschnitt einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10000, der erkennen lässt, wo das Sonderungsgebiet liegt.

Begründung:

In der Gemeinde Schönewalde, Gemarkung Bernsdorf,
Flur 2, Flurstück: 238
Flur 4, Flurstücke: 5/5, 5/7, 5/9, 5/11, 5/13, 5/15, 62, 11/6, 61, 4/1, 4/4, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, und 16/4
und Gemarkung Jeßnigk, Flur 1, Flurstücke: 4 und 10/1
ist ein Verfahren nach dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz-VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I 2001, S. 2716) in Verbindung mit dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) - Artikel 14 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz-RegVBG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) durchgeführt worden, um die Grundstücksgrenzen in Übereinstimmung mit der Bebauung zu bringen (komplexe Bodenneuordnung). Ergebnis dieses Verfahrens ist der Sonderungsplan Nr. 53/07.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück sind darauf hingewiesen worden, dass sie binnen eines Monats von der Bekanntmachung an, den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben können.

Die aus dem Grundbuch ersichtlichen Planbetroffenen oder, falls sie verstorben waren, ihre dem Grundbuchamt bekannten Erben haben eine eingeschriebene Nachricht über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sonderungsplanes mit der Aufforderung zur Einsichtnahme erhalten. Sie wurden darauf hingewiesen, dass sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben können.

Begründete Einwände gegen die im Entwurf des Sonderungsplans Nr. 53/07 getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen sind im Sonderungsplan berücksichtigt worden.

Hinweise zum Erlass dieses Bescheides

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG). Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **04.06.2010** bis **04.07.2010** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster als Bodensonderungsbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg(Elster) während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag u. Mittwoch	7:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	7:00 - 16:00 Uhr
Freitag	7:00 - 11:00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Sonderungsbescheid kann nunmehr nochmals binnen eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt als Sonderungsbehörde unter der o. a. Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Planbetroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Da davon auszugehen ist, dass aufgrund der besonderen Verfahrensmitwirkung der Planbetroffenen und deren rechtliche Einbindung in das Bodensonderungsverfahren (Grenzprotokoll, Offenlegung des Sonderungsplanes usw.) ein hohes Maß an Akzeptanz besteht und somit kaum mit Widersprüchen zu rechnen ist, so dass in diesen Fällen das Bodensonderungsverfahren Schönewalde ab 05.07.2010 endgültig rechtskräftig abgeschlossen ist.

gez. Hindorf
Amtsleiter

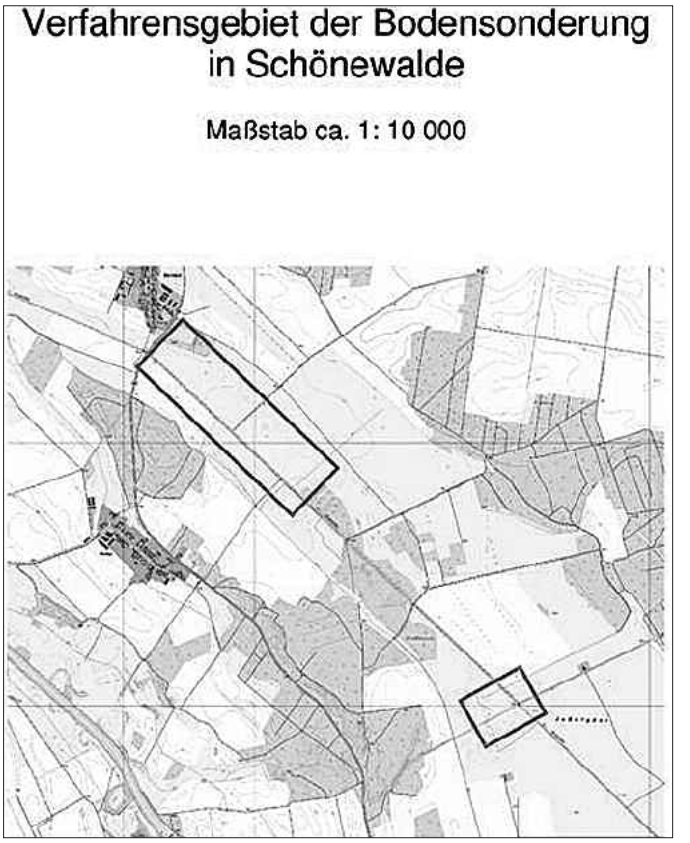

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 03231 Finsterwalde, Gemarkung Finsterwalde, Flur 8, Flur 15 und Flur 20, verschiedene Flurstücke, für Trinkwasserversorgungsleitungen DN 100 und DN 400 im Ortsnetz Finsterwalde

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBL. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. I, S. 3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass die Stadtwerke Finsterwalde GmbH mit Sitz in Finsterwalde eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserversorgungsleitungen in der Ortslage Finsterwalde mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Christian Jaschinski
Landrat

Bekanntmachung der zweiten Anglerprüfung 2010 im Landkreis Elbe-Elster

Als Tag der zweiten Anglerprüfung 2010 wurde Samstag, der 26. Juni 2010 festgesetzt. Die Prüfung findet im Saal des Ordnungsamtes, An der Lanfter 5 in Herzberg (Elster) um 9:00 Uhr statt.

Anmeldung zur Prüfung

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist **bis zum 21. Juni 2010** beim Landkreis Elbe-Elster, untere Fischereibehörde, An der Lanfter 5, 04916 Herzberg (Elster) einzureichen. Verspätet eingehende oder unvollständige Anträge werden nicht mehr für den o. g. Termin berücksichtigt. Antragsformulare sind im Internet unter www.lkee.de abrufbar oder bei der unteren Fischereibehörde erhältlich.

Unter der genannten Internetadresse ist auch ein Link zu den möglichen Prüfungsfragen sowie zum Online-Test zur Selbstüberprüfung angegeben.

Herr Frank Noack bietet zur Vorbereitung auf die Prüfung einen Kurs an. Interessenten mögen sich bitte rechtzeitig mit ihm in Verbindung setzen und sich über den Ablauf des Lehrganges informieren. Zu erreichen ist Herr Noack täglich bis 22:00 Uhr unter folgender Telefonnummer 03535 - 20793.

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von **25,00 EUR** an den Landkreis Elbe-Elster. Diese Gebühr ist **unabhängig** von einer evtl. Lehrgangsgebühr auf folgendes Konto einzuzahlen:
   Landkreis Elbe-Elster
   Konto-Nr.: 33 00 10 11 14
   BLZ: 180 510 00
   Verwendungszweck: Anglerprüfung LKEE/Name des Bewerbers
2. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters auf dem Antragsformular vorzunehmen.

Wird der Antrag an den Sprechtagen Dienstag und Donnerstag persönlich abgegeben, kann die Gebühr auch bar bezahlt werden.

Zur Prüfung werden Bewerber nicht zugelassen, wenn:

1. die Antragsunterlagen nicht vollständig oder **nicht rechtzeitig** vorliegen,
2. sie das 14. Lebensjahr vor Beginn der Prüfung noch nicht vollendet haben,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Versagungsgründe nach § 20 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vorliegen,
4. sie entmündigt sind.

Wird ein Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, erhält er einen schriftlichen Bescheid.

Wer keinen Bescheid erhält, für den ist der o. g. Ort und die Zeit verbindlich.

Petermann
SB Jagd- und Fischereiwesen

Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Schradenland“

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 04932 Merzdorf, Gemarkung Merzdorf, Flur 3, Flur 6 und Flur 7, verschiedene Grundstücke; 04932 Gröden, Gemarkung Gröden, Flur 30, Flur 20, Flur 17, Flur 13, Flur 12, verschiedene Grundstücke und 04932 Hirschfeld, Gemarkung Hirschfeld Flur 10, Flur 12, Flur 13, Flur 17 verschiedene Grundstücke, für die Trinkwasserfernleitung Merzdorf - Gröden - Hirschfeld und Trinkwasserleitungen in den Ortsnetzen Merzdorf, Gröden und Hirschfeld.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBL. I, S. 2182 ff.) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. I, S. 3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband „Schradenland“ eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserversorgungsleitungen in 04932 Merzdorf, Gemarkung Merzdorf, Flur 3, Flur 6 und Flur 7 verschiedene Grundstücke; 04932 Gröden, Gemarkung Gröden, Flur 30, Flur 20, Flur 17, Flur 13, Flur 12, verschiedene Grundstücke und 04932 Hirschfeld, Gemarkung Hirschfeld Flur 10, Flur 12, Flur 13, Flur 17 verschiedene Grundstücke, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Christian Jaschinski
Landrat

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 14. April 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Gebührennachkalkulation der Trink- und Schmutzwassergebühren für die Kalkulationsperioden 2006 bis 2008

Die Verbandsversammlung nimmt die Gebührennachkalkulationen zur Kenntnis

Beschluss über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2010

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan. Die lfd. Nr. 1 und 2 der Übersicht über die geplanten Investitionen - Geschäftsbereich Abwasser - werden mit einem Sperrvermerk versehen. Die Aufhebung des Sperrvermerkes bedarf der Beschlussfassung der Verbandsversammlung.

Beschluss über die Festsetzung des Kassenkredites

Die Verbandsversammlung setzt den Höchstbetrag der Kassenkredite für das Jahr 2010 auf 138.000 EUR fest.

Beschluss über die Auswahl des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2009

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster vorzuschlagen, die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner mbH, Potsdam, Behlertstraße 33a zu übertragen.

Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils

Im nichtöffentlichen Teil hat die Verbandsversammlung einen Antrag auf Freistellung vom Anschluss- und Benutzungszwang abgelehnt und über eine Gebührenangelegenheit beschlossen.

Herzberg (Elster), den 11. Mai 2010

Dirk Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der **2. Verbandsversammlung 2010** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **27.05.2010** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 2/1/10
Die Verbandsversammlung beschließt den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2010, Geschäftsbereich Trinkwasser.
2. Beschluss 2/2/10
Die Verbandsversammlung beschließt den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2010, Geschäftsbereich Abwasser.
3. Beschluss 2/3/10
Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.
4. Beschluss 2/4/10
Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.
5. Beschluss 2/5/10
Die Verbandsversammlung bestätigt den Abschluss eines Änderungsvertrages.
6. Beschluss 2/6/10
Die Verbandsversammlung beschließt die Antragstellung zur Gewährung von finanziellen Beihilfen.
7. Beschluss 2/7/10
Die Verbandsversammlung bestätigt die Vergabe einer Baumaßnahme.
8. Beschluss 2/8/10
Die Verbandsversammlung bewilligt eine beantragte Stundung.
Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (BGWAS)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVB. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen VersorgungsrücklagenG sowie zur Anpassung der Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen VersorgungsrücklagenG sowie zur Anpassung der Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **27.05.2010** die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis
Erhebung von Beiträgen
§ 1 Abgabenerhebung für die öffentliche Wasserversorgung
§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 3 Entstehung der Beitragspflicht
§ 4 Beitragsmaßstab
§ 5 Beitragspflichtiger
§ 6 Beitragssatz
§ 7 Festsetzung, Fälligkeit
§ 8 Auskunft- und Mitteilungspflichten
Erhebung von Gebühren
§ 9 Gebühren
§ 10 Grundgebühr
§ 11 Mengengebühr
§ 12 Gebührenpflichtiger
§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 14 Gebührenerhebung und Fälligkeit
§ 15 Hinweispflicht
§ 16 Erstattungsansprüche
§ 17 Härtefallklausel
§ 18 Mehrwertsteuer
§ 19 Ordnungswidrigkeiten
§ 20 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Erhebung von Beiträgen

§ 1
Abgabenerhebung für die öffentliche Wasserversorgung

Der Verband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung seiner öffentlichen Wasserversorgungsanlage Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Anschließbarkeit gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
a. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
b. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung rechtlich und tatsächlich möglich ist.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

§ 3
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
(2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
(3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
(4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten der Satzung.
Diese Regelung entfällt für Grundstücke, bei denen der Anschlussbeitrag bereits rechtskräftig und unanfechtbar beschieden worden ist.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für die Beitragsverteilung ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der jeweiligen Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor (Abs. 3).

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

a. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
b. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche.
c. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil im Außenbereich (§35 BauGB) liegt, die Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
d. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die im Innenbereich liegende Grundstücksfläche.
e. die teilweise im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, diejenige Fläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt.
f. die über die sich nach den Buchstaben a. bis e. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der zur Versorgungsleitung liegenden Grundstücksgrenze bis zu einer Parallele, die in einer Tiefe verläuft, die der tatsächlich vorhandenen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
g. für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Campingplätze) 50 % der Grundstücksfläche.
h. für die im Bebauungsplan die Nutzung z.B. als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen, jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden, der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
   Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
i. für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und tatsächlich bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen, jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
   Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
j. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen, jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden, der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
   Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Zahl der Geschosse.

Dabei werden ausschließlich Vollgeschosse berücksichtigt, die wie folgt definiert werden:

a. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
b. Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.
c. Die Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist.
d. Kirchen werden mit einem Vollgeschoss angesetzt.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
d. je weiterem Geschoss/Bebaubarkeit	0,25

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet.
c. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet.
d. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a. und b. überschritten wird.
e. bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
g. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):
   1. bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

2. bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

h. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Campingplätze) sowie bei Friedhöfen und Sportplätzen die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 5
Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückeigentümers unberührt.
(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt **1,03 EUR** (brutto) pro Quadratmeter ermittelter Veranlagungsfläche.

§ 7
Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Beitragsforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8
Auskunft- und Mitteilungspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
(2) Die Verband kann die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.

Erhebung von Gebühren

§ 9
Gebühren

(1) Der Verband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren.
(2) Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

§ 10
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des entnommenen Wassers zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der fixen Kosten für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Verbandes.
(2) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist der Nenndurchfluss (Qn = m³/h) des verwendeten Wasserzählers (Trinkwassermesseinrichtung).
(3) Die Grundgebühr beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss

bis 2,5 m³/h	=	**9,20 EUR/Monat** (brutto)
bis 6,0 m³/h	=	**22,99 EUR/Monat** (brutto)
bis 10,0 m³/h	=	**38,31 EUR/Monat** (brutto)
über 10,0 m³/h	=	**59,00 EUR/Monat** (brutto)

(4) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird die Nenndurchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich nach dem Nenndurchfluss eines Wasserzählers, der notwendig wäre, um die geschätzte Menge entnommenen Wassers messen zu können.

§ 11
Mengengebühr

(1) Das entnommene Wasser (der Wasserverbrauch) wird durch Wasserzähler gemessen. Die Mengengebühr bemisst sich nach der auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen aus der Wasserversorgungseinrichtung des Verbandes entnommenen, in Kubikmetern gemessenen Menge Wassers.
(2) Soweit die Wassermenge im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil

a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder
c. konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der eingebaute Wasserzähler den Wasserverbrauch nicht messgenau angibt oder
d. eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war, so wird die verbrauchte Wassermenge unter Berücksichtigung der im letzten Erhebungszeitraum verbrauchten Wassermenge und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Die Mengengebühr wird, gestaffelt nach den jährlichen verbrauchten Wassermengen, wie folgt abgerechnet:

Staffel 1:	bis	15.000 m³ / Jahr	**1,92 EUR / m³** (brutto)
Staffel 2:	15.001 bis	100.000 m³ / Jahr	**1,71 EUR / m³** (brutto)
Staffel 3:	100.001 bis	200.000 m³ / Jahr	**1,20 EUR / m³** (brutto)
Staffel 4:	200.001 bis	300.000 m³ / Jahr	**0,62 EUR / m³** (brutto)
Staffel 5:	300.001 bis	400.000 m³ / Jahr	**0,28 EUR / m³** (brutto)
Staffel 6:	mehr als	400.000 m³ / Jahr	**0,23 EUR / m³** (brutto)

Die gleiche Staffelung gilt für die Abrechnung des Wasserverbrauches, der über einen Bauwasserzähler oder einen sonstigen beweglichen Wasserzähler gemessen wird.

§ 12
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen gel-

tend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückeigentümers unberührt. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
(2) Im Falle des Wechsels eines Eigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzers ist der neue Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig.
Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist dem Verband innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.
(3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Grundgebührenpflicht entsteht mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses folgt. Der Verband teilt dem Gebührenpflichtigen diesen Zeitpunkt mit.
(2) Die Mengengebührenpflicht entsteht mit dem Verbrauch.
(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall oder der Stilllegung des Hausanschlusses von der Wasserversorgungsanlage des Verbandes.
(4) Tritt die Gebührenpflicht innerhalb eines Monats ein, ist die Grundgebühr für den restlichen Monat taganteilig mit einem Dreißigstel der monatlichen Grundgebühr zu entrichten.

§ 14
Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Gebühr wird am Ende des Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid festgesetzt. Auf die am Ende des Erhebungszeitraums entstehende Gebührenschuld werden alle zwei Monate Abschlagszahlungen erhoben, die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnet werden. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Abrechnungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung der Gebührenschuld fest.
(3) Die Abschlagszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid für den vergangenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie werden am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. fällig. Wurde im vergangenen Erhebungszeitraum kein Wasser verbraucht, so ergeht ein gesonderter Bescheid zur Festsetzung der Abschlagszahlungen.
(4) Erreicht die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnete Abschlagszahlung einen Betrag von mehr als **5.000,00 EUR**, ist der Verband berechtigt Abschlagszahlungen monatlich zum 15. zu erheben. Er teilt die Ausübung dieser Befugnis dem Gebührenpflichtigen mit.
(5) Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekanntgegeben. Ist kein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid jedem Wohnungs- oder Teileigentümer bekanntgegeben.
(6) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, die Abschlagzahlungen sind an den im Abs. 3 festgesetzten Terminen fällig.
(7) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr innerhalb eines Monats wird die Grundgebühr für jeden Tag der Benutzung innerhalb des Monats in Höhe von 1/30 der Grundgebühr nach § 10 Abs. 3 erhoben.
(8) Ändert sich während eines Abrechnungszeitraumes nach § 11 Abs. 3 der Gebührensatz, so bemisst sich die Mengengebühr auf Grundlage des festgestellten Verbrauches zeitanteilig nach dem alten und neuen Gebührensatz.

§ 15
Hinweispflicht

Änderungen der für die Gebührenpflicht zur Grund- und Mengengebühr maßgeblichen Tatbestände oder der Bemessungsgrundlage sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen nach Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 16
Erstattungsansprüche

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder sonstige Veränderung des Hausanschlusses, sind dem Verband vom Grundstückseigentümer oder den ihm nach § 5 gleichgestellten Personen nach Maßgabe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
Ein Erstattungsanspruch wird ganz oder teilweise nicht geltend gemacht, wenn die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder sonstige Veränderung des Hausanschlusses aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen im überwiegenden Interesse des Verbandes erfolgt.
(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder sonstigen Veränderungen. Er wird durch Bescheid festgesetzt. Die mit Bescheid festgesetzte Erstattungsforderung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 17
Härtefallklausel

Zur Vermeidung unbilliger Härten können die nach dieser Satzung festgesetzten Forderungen nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung gestundet oder erlassen werden.

§ 18
Mehrwertsteuer

Die festgesetzten Gebühren und Beiträge enthalten die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a. entgegen § 12 Abs. 2 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
b. entgegen §§ 8 und 15 Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt.
c. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens **5,00 EUR** bis höchstens **1.000,00 EUR** geahndet werden.

§ 20
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 13.11.2007 sowie die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 24.03.2009 und die 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 04.06.2009 treten gleichzeitig außer Kraft. Diese Satzungen bilden jedoch nach wie vor die Rechtsgrundlage für die Gebührenforderungen, die bis zu diesem Tage entstanden sind.
Elsterwerda, den 28.05.2010
Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur Entwässerungssatzung

des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (BKEWS)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVB. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über

den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen VersorgungsrücklagenG sowie zur Anpassung der Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen VersorgungsrücklagenG sowie zur Anpassung der Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **27.05.2010** die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Abgabenerhebung für Schmutzwasser
§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 3 Entstehung der Beitragspflicht
§ 4 Beitragsmaßstab
§ 5 Beitragspflichtiger
§ 6 Beitragssatz
§ 7 Veranlagung und Fälligkeit
§ 8 Vorausleistungen
§ 9 Ablösung durch Vertrag
§ 10 Kostenersatz
§ 11 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
§ 12 Anzeigepflicht
§ 13 Ordnungswidrigkeiten
§ 14 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

§ 1
Abgabenerhebung für Schmutzwasser

(1) Der Verband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Anschließbarkeit gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.
(2) Der Verband erhebt für zusätzliche Grundstücksanschlüsse, die nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind, Kostenersatz.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und

a. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
b. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung rechtlich und tatsächlich möglich ist.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
(3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

§ 3
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
(2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten der Satzung.
Diese Regelung entfällt für Grundstücke, bei denen der Anschlussbeitrag bereits rechtskräftig und unanfechtbar beschieden worden ist.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für die Beitragsverteilung ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der jeweiligen Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor (Abs. 3).
(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

a. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
b. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche.
c. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil im Außenbereich (§35 BauGB) liegt, die Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
d. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die im Innenbereich liegende Grundstücksfläche.
e. die teilweise im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, diejenige Fläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt.
f. die über die sich nach den Buchstaben a. bis e. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der zur Entsorgungsleitung liegenden Grundstücksgrenze bis zu einer Parallele, die in einer Tiefe verläuft, die der tatsächlich vorhandenen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
g. für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Campingplätze) 50 % der Grundstücksfläche.
h. für die im Bebauungsplan die Nutzung z.B. als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen, jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden, der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
   Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grund-

stücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

i. für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und tatsächlich bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen, jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

j. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen, jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden, der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Zahl der Geschosse.
Dabei werden ausschließlich Vollgeschosse berücksichtigt, die wie folgt definiert werden:

a. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
b. Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.
c. Die Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist.
d. Kirchen werden mit einem Vollgeschoss angesetzt.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
c. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,00
d. je weiterem Geschoss/Bebaubarkeit	0,50

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet.
c. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet.
d. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a. und b. überschritten wird.
e. bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
g. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):
   1. bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
   2. bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
h. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Campingplätze) sowie bei Friedhöfen und Sportplätzen die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 5
Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückeigentümers unberührt.
(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt **1,78 EUR** pro Quadratmeter ermittelter Veranlagungsfläche.

§ 7
Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Beitragsforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 80 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

§ 9
Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10
Kostenersatzanspruch

(1) Wird für ein Grundstück ein zusätzlicher Grundstücksanschluss für die Entsorgung von Schmutzwasser hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Änderung, Erneuerung und Beseitigung dieses Grundstücksanschlusses dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
Dies gilt auch, wenn ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, geteilt wird und für die verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt wird.
(2) Die Aufwendungen für die Herstellung, Änderung, Erneuerung und Beseitigung eines jeden Grundstücksanschlusses für die Entsorgung von Niederschlagswasser sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
(3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
(4) §§ 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 11
Auskunfts - und Mitteilungspflichten

(1) Die Beitrags- und Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
(2) Der Verband kann die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.

§ 12
Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Beitragsverhältnis nach dieser Satzung ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 11 Abs. 1 die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- entgegen § 11 Abs. 2 der Verband bei seinen Ermittlungen behindert,
- entgegen § 12 seiner Anzeigepflicht bezüglich der Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht nachkommt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EUR** geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur Entwässerungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
Die Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur Entwässerungssatzung vom 13.11.2007 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
Elsterwerda, den 28.05.2010
Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber:
  Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,
  Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
- Internet: http://www.landkreis-elbe-elster.de
  E-Mail: Amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag:
  Verlag und Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15, Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
  Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
  Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 € inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

Straßenverkehrsamt
Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda
Außenstelle des Straßenverkehrsamtes Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde
montags 08:00 bis 12:00 Uhr
dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs geschlossen
donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg
montags, mittwochs, donnerstags 07:00 bis 16:00 Uhr
dienstags 07:00 bis 17:00 Uhr
freitags 07:00 bis 12:30 Uhr
Außenstellen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Kirchhainer Straße 38a,
03238 Finsterwalde
und
Riesaer Straße 19,
04924 Bad Liebenwerda
Termine nach telefonischer Vereinbarung über 03535 46 2681

Schulverwaltungs- und Sportamt
Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung
dienstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr

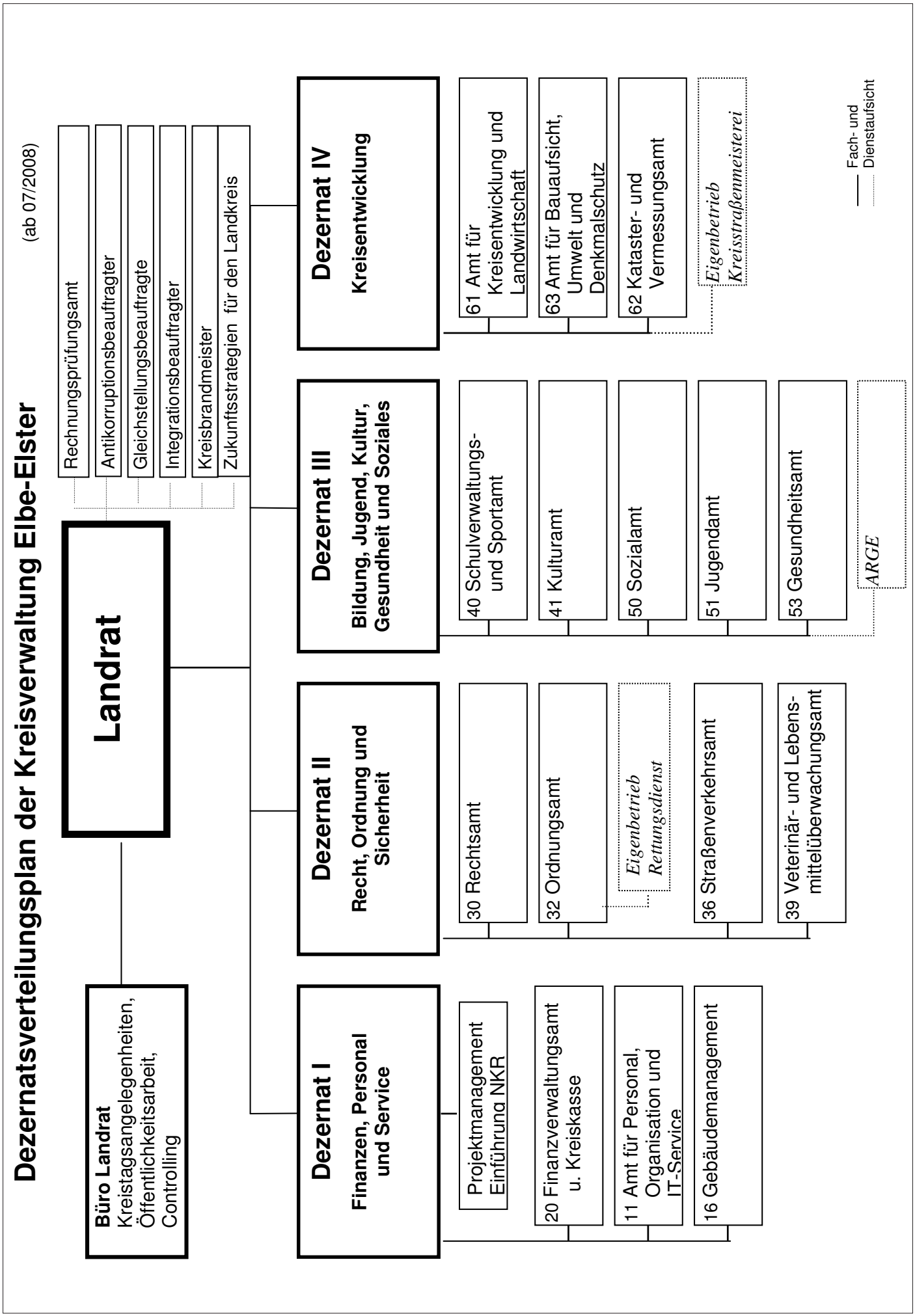
Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster
(ab 07/2008)
Landrat
Rechnungsprüfungsamt
Antikorruptionsbeauftragter
Gleichstellungsbeauftragte
Integrationsbeauftragter
Kreisbrandmeister
Zukunftsstrategien für den Landkreis
Büro Landrat
Kreistagsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Controlling
Dezernat I
Finanzen, Personal und Service
Projektmanagement Einführung NKR
20 Finanzverwaltungsamt u. Kreiskasse
11 Amt für Personal, Organisation und IT-Service
16 Gebäudemanagement
Dezernat II
Recht, Ordnung und Sicherheit
30 Rechtsamt
32 Ordnungsamt
Eigenbetrieb Rettungsdienst
36 Straßenverkehrsamt
39 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Dezernat III
Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales
40 Schulverwaltungs- und Sportamt
41 Kulturamt
50 Sozialamt
51 Jugendamt
53 Gesundheitsamt
ARGE
Dezernat IV
Kreisentwicklung
61 Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft
63 Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
62 Kataster- und Vermessungsamt
Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei
Fach- und Dienstaufsicht

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale
Tel.: 03535 460
Fax: 03535 3133

Landrat
Landrat - Herr Jaschinski, Christian
Tel.: 03535 46-2645
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat (Kreistagsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)
Leiter -
Tel.: 03535 46-2617
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen, Personal und Service
Erster Beigeordneter, Dezernent und Kämmerer - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-1200
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit
Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard
Tel.: 03535 46-1250
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales
Komm. Dezernent - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-3000
Fax: 03535 46-3153

Dezernat IV - Kreisentwicklung
Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: 03535 46-2000
Fax: 03535 46-2603

Amt 11 - Amt für Personal, Organisation und IT-Service
Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin
Tel.: 03535 46-1210
Fax: 03535 46-1326

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt
Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Amt 16 - Gebäudemanagement
Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: 03535 46-2643
Fax: 03535 46-2634

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse
Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion
Tel.: 03535 46-1233
Fax: 03535 46-1214

Amt 30 - Rechtsamt
Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk
Tel.: 03535 46-1279
Fax: 03535 46-1283

Amt 32 - Ordnungsamt
Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner
Tel.: 03535 46-4450
Fax: 03535 46-4448

Amt 36 - Straßenverkehrsamt
Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan
Tel.: 035341 97-7610
Fax: 035341 97-7612

Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Amtstierarzt -
Herr DVM Freudenberg, Dieter
Tel.: 03535 46-2680
Fax: 03535 46-2687

Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt
Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis
Tel.: 03535 46-3524
Fax: 03535 46-3530

Amt 41 - Kulturamt
Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas
Tel.: 03535 46-5100
Fax: 03535 46-5102

Amt 50 - Sozialamt
Amtsleiterin - Frau Erves, Elisabeth
Tel.: 03535 46-3146
Fax: 03535 46-3126

Amt 51 - Jugendamt
Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens
Tel.: 03535 46-3543
Fax: 03535 46-3156

Amt 53 - Gesundheitsamt
Amtsleiterin (Amtsärztin) -
Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin
Tel.: 03535 46-3100
Fax: 03535 46-3122

Amt 61 - Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft
Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias
Tel.: 03535 46-1213
Fax: 03535 46-2604

Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt
Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730
Geschäftsstelle
des Gutachterausschusses
Geschäftsstellenleiterin -
Frau Müller, Ursula
Tel.: 03535 46-2706
Fax: 03535 46-2730

Amt 63 - Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
Amtsleiter - Herr George, Frank
Tel.: 03535 46-2655
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte
Tel. und Fax: 03535 46-1274

Integrationsbeauftragter -
Herr Brückner, Jürgen
Tel.: 03535 46-1292
Fax: 03535 46-1242

Kreisbrandmeister -
Herr Schmidt, Bodo
Tel.: 0171 8364220
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv
Archivarin - Frau Großpietsch, Kerstin
Tel.: 03535 46-2694
Fax: 03535 3133

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“
Leiter - Herr Fritsche, Siegfried
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5200
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule
Leiter - Herr Brasse, Martin
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5300
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum
Leiterin - Frau Ballnat, Marion
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5400
Fax.: 03535 46-5402